



## Kurzfassung der wichtigsten Bestimmungen zur Schall- und Laserverordnung

Auf den 1. Mai 2007 wurde die revidierte Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV; SR 814.49 vom 28. Februar 2007 (Stand am 1. Mai 2007) in Kraft gesetzt.

Die Schall- und Laserverordnung regelt zum Schutz des Publikums die Grenzwerte für Schallpegel bei öffentlichen Musikveranstaltungen, egal ob Inn- oder Outdoor (Art. 2 LSV).

<b>Der Schallpegel ist der über 60 Minuten gemittelte Pegel in Dezibel, kurz dB(A) Leq.</b>				
Schallpegel	< 93 dB(A) Leq	93 bis 96 dB(A) Leq	96 bis 100 dB(A) Leq; < 3 Stunden	96 bis 100 dB(A) Leq; > 3 Stunden
Veranstaltung				
Keine Massnahmen; Art. 5 LSV	•			
Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren; Art. 5 LSV	•			
Veranstaltung melden; Art. 8 LSV		•	•	•
Beim Eingang auf maximalen Schallpegel hinweisen; Art. 6 & 7 LSV		•	•	•
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren; Art. 6 & 7 LSV		•	•	•
Gehörschutz abgeben; Art. 6 & 7 LSV		•	•	•
Maximalpegel ( $L_{AFmax}$ ) < 125 dB(A) während der ganzen Veranstaltung; Art. 6 & 7 LSV		•	•	•
Schallpegel während der Veranstaltung überwachen; Art. 6 & 7 LSV		•	•	•
Schallpegel während der Veranstaltung aufzeichnen; Art. 6 & 7 LSV				•
Ausgleichszonen Schaffen, mindestens 10 % der Veranstaltungsfläche; Art. 7 Abs. 3 LSV				•

### **Ausgleichszone**

Dem Publikum muss bei Veranstaltungen von einem Pegel zwischen 96 und 100 dB(A) über drei Stunden eine Ausgleichszone mit einem max. Schallpegel von 85 dB(A) während der ganzen Veranstaltung frei zugänglich sein. Die Ausgleichszone muss mindestens 10 % der Veranstaltungsfläche umfassen und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Ausgleichszonen können Bars, Restaurationsbereiche, Chillout-Räume etc. sein; WC's und ähnliches gelten nicht als Ausgleichszone. Den Vollzugsbehörden ist ein Plan der Ausgleichszone vorzulegen.

### **Veranstaltung melden**

- Mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung (zuständige Behörde)
- Ort und Art der Veranstaltung
- Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- Der maximale Schallpegel
- Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters
- Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person an der Veranstaltung
- Gegebenenfalls die Anwendung des besonderen Mess- und Berechnungsverfahrens gemäss Anhang Ziffer 1.4.

Freundliche Grüsse

Regionalpolizei Brugg